

steht. Gemeindeverordnete und -vorsteher verwalten ähnlich wie die städtischen Behörden die Gemeindeangelegenheiten.

Zur Verwaltung der Polizei werden mehrere Landgemeinden zu einem Amtsbezirk vereinigt, in dem der von dem Oberpräsidenten aus der Zahl der Amtsangehörigen ernannte Amtsvorsteher die Polizei als Ehrenamt verwaltet.

4. In den Kreisen sind als Selbstverwaltungsbehörden gebildet der Kreistag mit dem Kreisauschuß unter Vorsitz des Landrats, in den Provinzen der Provinziallandtag und Provinzialauschuß unter Vorsitz des vom Provinziallandtag gewählten Landesdirektors (Landeshauptmanns). Diese Behörden verwalten die rein wirtschaftlichen Aufgaben des Kreises und der Provinz, setzen den Kreis- und Provinzialhaushalt fest und schreiben Kreis- und Provinzialsteuern aus.

5. Selbstverwaltungsbehörden wirken auch mit bei dem Erlaß von Polizeiverordnungen. Zu diesem Zweck besteht neben dem Amtsvorsteher der Amtsauschuß, neben dem Landrat der Kreisauschuß (in Stadtkreisen neben dem Bürgermeister der Stadtauschuß), neben dem Regierungspräsidenten der Bezirksauschuß und neben dem Oberpräsidenten der Provinzialrat.

Durch diese Zuziehung von Laien (gewöhnlichen Bürgern) zu den Behörden der allgemeinen Landesverwaltung werden die Bürger vor der Willkür der Polizei geschützt; auch braucht niemand sich eine rechtswidrige Anwendung der Gesetze gefallen zu lassen, sondern kann auch gegen Behörden sein Recht suchen im sog. Verwaltungsstreitverfahren.

C. Die außerpreussischen Staaten.

§ 18. Ihre Verfassung und Verwaltung.

1. Die beiden Mecklenburg sind ständische Erbmonarchien, in denen die Regenten durch die aus dem Mittelalter erhaltenen Landstände, nämlich Ritterchaft und Städte, beschränkt sind; eine geschriebene „Verfassung“ giebt es nicht. — Die drei freien oder Hansestädte Hamburg, Lübeck und Bremen sind konstitutionelle Republiken, deren Regierung durch den Senat unter Vorsitz des regierenden Bürgermeisters geführt und von einer Volksvertretung, der Bürgerschaft, beschränkt wird. — Elsaß-Lothringen ist unmittelbares Reichsland, dessen Landesherr der Kaiser ist; dieser wird vertreten durch den von ihm ernannten Statthalter in Straßburg, dem eine gewählte